

PPWR ab 12. August 2026: Hinweise, aktuelle Klarstellungen und Schonfrist bei Sanktionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. August 2026 beginnt die Anwendung der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR). Wenige Tage vor diesem Termin wurden ein neues FAQ zur PPWR sowie weitere wichtige Klarstellungen veröffentlicht. Zudem enthält das neue deutsche Verpackungsrecht eine sechsmonatige Schonfrist bei den neuen Bußgeldvorschriften.

Wir fassen Ihnen die wichtigsten Informationen hier nochmal ausführlich E-Mail zusammen. Für die Lektüre sollten Sie etwa 15 Minuten einplanen.

Die neuen Informationen bringen einige praktische Erleichterungen. Gleichzeitig müssen frühere Aussagen zur Kennzeichnung über Begleitdokumente und zur Behandlung von Stretchfolie korrigiert beziehungsweise präzisiert werden.

Das Wichtigste vorweg

- Die PPWR gilt grundsätzlich ab dem 12. August 2026.
- Die neuen deutschen Bußgeldvorschriften für unmittelbare PPWR-Verstöße greifen erst ab dem 12. Februar 2027.
- Bereits vor dem 12. August 2026 produzierte Verpackungen müssen wegen der neuen Erzeuger- und Identifikationsangaben nicht nachträglich gekennzeichnet werden.
- Bei Verpackungen, die erst ab dem 12. August 2026 produziert werden, müssen die Angaben grundsätzlich unmittelbar auf der Verpackung oder einer ihrer Komponenten stehen.
- Eine allgemeine Kassenbon- oder Begleitscheinlösung für sämtliche neue Verpackungen lässt sich aus dem aktuellen FAQ nicht ableiten.
- Unbedruckte Standard-Stretchfolie gilt bereits auf der Rolle als fertige Transportverpackung. Erzeuger ist grundsätzlich der Folienproduzent, nicht der spätere Anwender.
- Bestehende Pflichten zur LUCID-Registrierung, Systembeteiligung und Mengenmeldung gelten weiter.

Schonfrist bei Bußgeldern bis zum 12. Februar 2027

Die PPWR-Pflichten gelten bereits ab dem 12. August 2026. Die neuen deutschen Bußgeldtatbestände für unmittelbare Verstöße gegen die PPWR sind jedoch erst ab dem 12. Februar 2027 anzuwenden.

Bis dahin können insbesondere Verstöße gegen die neuen Pflichten zur

- Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit,

- Konformitätsbewertung,
- technischen Dokumentation und
- EU-Konformitätserklärung

nicht auf Grundlage der neuen PPWR-Bußgeldvorschriften geahndet werden.

Ab dem 12. Februar 2027 können Verstöße gegen diese für Gartenbaubetriebe besonders relevanten Pflichten mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Für andere PPWR-Verstöße sieht das Gesetz teilweise höhere Bußgelder vor.

Wichtig: Die Schonfrist ist keine Verschiebung der PPWR und kein allgemeiner Freibrief bis Februar 2027.

Behörden können die Einhaltung der Pflichten bereits ab dem 12. August 2026 kontrollieren und Korrekturen verlangen. Nach dem aktuellen EU-FAQ sollen Betriebe bei festgestellten formalen Mängeln zunächst auf den Verstoß hingewiesen werden und eine angemessene Möglichkeit zur Nachbesserung erhalten. Erst wenn eine Nichtkonformität fortbesteht, kommen weitergehende Maßnahmen wie ein Bereitstellungsverbot, eine Rücknahme oder ein Rückruf in Betracht.

Bestehende nationale Pflichten, insbesondere die Registrierung bei LUCID, die Systembeteiligung und die Mengenmeldung, sind von dieser Schonfrist nicht erfasst. Auch Handelskunden können unabhängig davon eigene vertragliche Anforderungen und Fristen festlegen.

Was gilt für Bestandsware?

Verpackungen, die bereits vor dem 12. August 2026 produziert wurden, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Verkehr gebracht sind oder sich noch im Bestand befinden, müssen nach dem aktuellen EU-FAQ nicht vernichtet, neu hergestellt oder nachträglich etikettiert werden.

Für die gärtnerische Praxis betrifft dies insbesondere Pflanzen, die bereits vor dem Stichtag fertig eingetopft oder anderweitig verpackt wurden. Die Ware darf sich dabei auch noch in der Produktion oder im Gewächshaus befinden.

Bei Bestandsware können die erforderliche Typen-, Chargen- oder Seriennummer sowie Name, Postanschrift und vorhandene elektronische Kontaktmöglichkeit des verantwortlichen Erzeugers über ein Begleitdokument bereitgestellt werden.

Verpackte Ware, die bereits vor dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht wurde, darf ohne individuelle Nachkennzeichnung weiterverkauft werden.

Diese Bestandsregelung ist jedoch kein allgemeiner Bestandsschutz für sämtliche materiellen Anforderungen der PPWR. Insbesondere müssen Lebensmittelkontaktverpackungen, die erst nach dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht werden, die dann geltenden PFAS-Grenzwerte einhalten. Dies kann beispielsweise Verpackungen für Gemüse und andere Lebensmittel betreffen.

Begleitdokument, Kassenbon und Lieferschein

Die bisherige pauschale Aussage, die Kennzeichnung könne generell über Begleitdokumente erfolgen, muss aufgrund des neuen EU-FAQ präzisiert werden:

- Für bereits vor dem 12. August 2026 produzierte Verpackungsbestände ist die Begleitdokument-Lösung ausdrücklich vorgesehen.
- Für erst ab dem 12. August 2026 produzierte Verpackungen ist ein Begleitdokument nur zulässig, wenn eine unmittelbare Kennzeichnung wegen der Größe, Form oder Beschaffenheit der Verpackung nicht möglich ist.
- Ob eine Kennzeichnung auf der Verpackung möglich ist, muss im Einzelfall beurteilt werden.

Ein Kassenbon, Lieferschein oder eine Rechnung kann nur dann als Begleitdokument dienen, wenn die Begleitdokument-Lösung im konkreten Fall rechtlich zulässig ist und die erforderlichen Angaben eindeutig dem jeweiligen Artikel beziehungsweise Verpackungstyp zugeordnet werden können.

Ein bloßer allgemeiner Hinweis auf die Internetseite eines Betriebes genügt dafür nach unserer neuesten Einschätzung nicht. Ein Link oder QR-Code müsste unmittelbar zu einer eindeutig zugeordneten Seite mit den erforderlichen Angaben führen. Das neue EU-FAQ bestätigt eine allgemeine Kassenbon- oder Webseitenlösung für neue Eigenware ausdrücklich nicht. Wir empfehlen daher, diese Lösung bei neu produzierten Verpackungen nicht als Standardweg einzuplanen.

Bei unverändert zugekaufter und ordnungsgemäß gekennzeichnete Ware muss der Endverkaufsbetrieb keine eigene Konformitätserklärung und keinen zusätzlichen Begleitschein für jeden Artikel erstellen. Er muss jedoch die Kennzeichnung prüfen und die vom Lieferanten erhaltenen Unterlagen nachvollziehbar zuordnen und auf Anfrage vorlegen können.

Unsere Empfehlung für neu produzierte Verpackungen

Für Pflanzen und andere Produkte, die ab dem 12. August 2026 neu eingetopft oder verpackt werden, empfehlen wir:

- Auf einer Komponente der Verpackungseinheit sollte eine sichtbare Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine gleichwertige Identifikation angebracht sein.
- Es ist keine individuelle Nummer für jeden einzelnen Topf erforderlich. Die Angabe darf sich auf einen Verpackungstyp, ein Modell oder eine Produktionscharge beziehen.
- Eine bereits vorhandene Seriennummer des Topfes kann verwendet werden, wenn der Betrieb darüber die Verpackung eindeutig seiner technischen Dokumentation und EU-Konformitätserklärung zuordnen kann.

- Name beziehungsweise Handelsname, Postanschrift und eine vorhandene elektronische Kontaktmöglichkeit des verantwortlichen Erzeugers können unmittelbar aufgedruckt oder über einen QR-Code bereitgestellt werden.
- Der QR-Code sollte unmittelbar zu den erforderlichen Angaben führen. Eine Verlinkung lediglich auf die allgemeine Startseite des Betriebes ist nicht empfehlenswert.
- Besteht eine Verpackungseinheit beispielsweise aus Topf, Tüte und Stecketikett, genügt es, die Angaben auf einer dieser Komponenten anzubringen.
- In der Praxis kann sich daher ein Stecketikett, eine Banderole, eine Tüte oder ein Aufkleber für die Kennzeichnung anbieten.

Technische Dokumentation und Konformitätserklärung

Wer eine Verkaufsverpackung oder ein verpacktes Produkt selbst herstellt, beispielsweise eine Pflanze in einen Verkaufstopf setzt, gilt in der Regel als Erzeuger der Verpackung im Sinne der PPWR.

Der Betrieb muss dann vor dem Inverkehrbringen

- die notwendigen Informationen seiner Verpackungslieferanten einholen,
- die Konformität der Verpackung bewerten,
- eine technische Dokumentation erstellen,
- eine EU-Konformitätserklärung ausstellen und
- die Verpackung mit der Dokumentation verknüpfen können.

Die Lieferanten der Verpackungsmaterialien müssen die hierfür erforderlichen Informationen bereitstellen. Sie können den Betrieb bei der Erstellung der Unterlagen unterstützen und beispielsweise einen Entwurf vorbereiten. Die rechtliche Gesamtverantwortung bleibt jedoch beim Erzeuger der fertigen Verpackung. Die technische Dokumentation muss vom Erzeuger selbst verantwortet werden. Sie kann nicht vollständig auf einen Lieferanten oder einen anderen Dienstleister übertragen werden.

Die Unterlagen müssen bei Einwegverpackungen grundsätzlich fünf Jahre und bei wiederverwendbaren Verpackungen zehn Jahre aufbewahrt werden. Sie müssen nicht jedem Endkunden ausgehändigt werden, sondern für Kontrollen verfügbar sein.

Eine Konformitätsbewertung und eine Konformitätserklärung können die gesamte Verpackungseinheit einschließlich ihrer Komponenten abdecken. Bei einer Kombination aus Topf, Tüte und Etikett müssen somit alle Komponenten berücksichtigt werden; es ist aber nicht für jede einzelne Komponente eine eigene Konformitätserklärung erforderlich.

Unterschiedliche Verpackungsgrößen können in einer gemeinsamen Konformitätserklärung zusammengefasst werden, wenn sie im Hinblick auf die maßgeblichen Anforderungen die gleichen Eigenschaften aufweisen und die Größenunterschiede die Bewertung nicht beeinflussen.

Verschiedene Transportverpackungsarten wie Paletten, Stretchfolie und Umreifungsbänder sind dagegen grundsätzlich als unterschiedliche Verpackungsarten getrennt zu bewerten.

Eigenmarken und Handelsmarken

Trägt eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt den Namen oder die Marke eines Unternehmens, gilt grundsätzlich das Unternehmen als Erzeuger, unter dessen Namen oder Marke die Verpackung beziehungsweise das verpackte Produkt in Verkehr gebracht wird. Dies gilt auch dann, wenn ein anderer Betrieb die Ware tatsächlich produziert, eintopft oder verpackt.

Eine Ausnahme kann für Kleinstunternehmen gelten, wenn der Lieferant der Verpackung oder des verpackten Produktes im selben EU-Mitgliedstaat ansässig ist. Als Kleinstunternehmen gelten grundsätzlich Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten und höchstens zwei Millionen Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme.

Ob diese Ausnahme greift, muss anhand der konkreten Lieferbeziehung geprüft werden. Der Lieferant sollte ausdrücklich darüber informiert werden, dass es sich beim Kunden um ein Kleinstunternehmen handelt und dass er die Erzeugerrolle übernehmen soll.

Erscheinen der Name eines Unternehmens und die Marke eines anderen Unternehmens auf der Verpackung, muss im Einzelfall geprüft werden, welches Unternehmen die Verpackungsgestaltung und die maßgeblichen Spezifikationen bestimmt.

Für Produkte, die unter einer Eigenmarke des Lebensmitteleinzelhandels vertrieben werden, spricht daher vieles dafür, dass das jeweilige Handelsunternehmen die Erzeugerrolle übernimmt. Abweichende Forderungen oder Vertragsklauseln des Handels sollten nicht ungeprüft akzeptiert werden.

Neue Klarstellung zu Stretchfolie und Transportverpackungen

Unbedruckte Standard-Stretchfolie gilt nach dem neuen EU-FAQ bereits auf der Rolle als fertige Transportverpackung. Dies gilt auch dann, wenn die Folie später zugeschnitten und um einen CC-Karren oder eine Palette gewickelt wird.

Bei solcher unbedruckten Standardfolie ist grundsätzlich der tatsächliche Folienproduzent der Erzeuger. Der Gartenbaubetrieb, der die Folie kauft und zur Sicherung seiner Waren verwendet, wird dadurch nicht selbst zum Erzeuger der Stretchfolie.

Auch das bloße Aufbringen eines Versand- oder Logistiketiketts macht den versendenden Betrieb nicht zum Erzeuger der Transportverpackung.

Anders kann die Einordnung ausfallen, wenn

- die Transportverpackung den Namen oder die Marke des Gartenbaubetriebes trägt oder
- die Verpackung eigens nach den Vorgaben des Betriebes hergestellt wurde.

Frühere entgegenstehende Hinweise zur Stretchfolie sind damit überholt. Insbesondere das bisherige ZVG-Handout zur Stretchfolie vom 3. Juli 2026 bildet in diesem Punkt nicht mehr den aktuellen Stand ab.

Die Klarstellung betrifft zunächst die Verantwortung für Kennzeichnung, Konformitätsbewertung und technische Dokumentation. Die Pflichten im Bereich LUCID und der erweiterten Herstellerverantwortung sind davon getrennt zu beurteilen.

Wird unbedruckte Standard-Stretchfolie von einem deutschen Lieferanten bezogen, ist grundsätzlich dieser Lieferant für die Herstellerpflichten in Deutschland verantwortlich. Beim unmittelbaren Bezug aus einem anderen EU-Mitgliedstaat kann dagegen der deutsche Abnehmer für LUCID und weitere Herstellerpflichten verantwortlich werden.

Was gilt bei zugekauften Pflanzen?

Wer fertig eingetopfte und ordnungsgemäß gekennzeichnete Pflanzen aus Deutschland unverändert weiterverkauft, ist grundsätzlich Vertreiber.

Der weiterverkaufende Betrieb sollte prüfen, ob

- eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Identifikation vorhanden ist,
- Name, Postanschrift und elektronische Kontaktmöglichkeit des Erzeugers angegeben sind und
- gegebenenfalls ein zulässiges Begleitdokument mitgeliefert wurde.

Der Vertreiber muss grundsätzlich keine eigene technische Dokumentation oder Konformitätserklärung für die zugekaufte Ware erstellen.

Beim Bezug fertig verpackter Pflanzen oder anderer verpackter Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat können zusätzliche Pflichten im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung und LUCID entstehen.

Bei einem Bezug aus einem Drittstaat außerhalb der EU übernimmt der einführende Betrieb regelmäßig zusätzliche Pflichten als Importeur. Er muss dann unter anderem prüfen, ob der ausländische Erzeuger die Konformitätsbewertung durchgeführt und die notwendigen Unterlagen erstellt hat.

Solche grenzüberschreitenden Lieferbeziehungen sollten gesondert geprüft werden.

B2B oder B2C?

Die allgemeinen Anforderungen an Kennzeichnung, Konformität und Dokumentation gelten grundsätzlich sowohl beim Verkauf an andere Unternehmen als auch beim Verkauf an Privatkunden.

Auch ein gewerblicher Kunde kann Endnutzer sein, wenn er das Produkt selbst verwendet und nicht in der gelieferten Form weiterverkauft. Dies kann beispielsweise bei einem Friedhofsgärtner der Fall sein, der eine zugekaufte Topfpflanze aus dem Topf nimmt und auf einer Grabstätte einpflanzt.

Die Unterscheidung zwischen B2B und B2C ist insbesondere für LUCID, die Systembeteiligung und die erweiterte Herstellerverantwortung von Bedeutung. Ein B2B-Verkauf ist nicht automatisch von diesen Pflichten ausgenommen.

Was sollten Betriebe jetzt konkret tun?

Wir empfehlen unseren Mitgliedsbetrieben:

1. Erfassen Sie alle verwendeten Verpackungen und Verpackungskomponenten.
2. Dokumentieren Sie, welche Verpackungen nachweislich bereits vor dem 12. August 2026 fertig produziert wurden.
3. Klären Sie für jede Verpackung, ob Ihr Betrieb Erzeuger, Hersteller, Importeur oder lediglich Vertreiber ist.
4. Fordern Sie für Verpackungen, für die Ihr Betrieb selbst Erzeuger ist, die notwendigen technischen Informationen bei Ihren Lieferanten an.
5. Prüfen Sie bei fertig verpackt zugekaufter Ware die Kennzeichnung und gegebenenfalls mitgelieferte Begleitdokumente.
6. Legen Sie für neu produzierte Eigenware eine geeignete Typen-, Chargen- oder Seriennummer fest.
7. Bringen Sie die erforderlichen Erzeugerangaben unmittelbar auf der Verpackung, einer Verpackungskomponente oder über einen eindeutig zugeordneten QR-Code an.
8. Verknüpfen Sie Verpackungsnummern, Lieferanteninformationen, technische Dokumentation und Konformitätserklärungen nachvollziehbar miteinander.
9. Überprüfen Sie Ihre LUCID-Registrierung, Systembeteiligungsverträge und Mengenmeldungen.
10. Dokumentieren Sie die von Ihnen angefragten Unterlagen und Ihre betrieblichen Umsetzungsschritte.